

Elektronische Plattformen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| Vorbemerkungen | 4 |
| Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info | 5 |
| 1 Anwendungsbereich der Plattformbesteuerung | 7 |
| 1.1 Grundsatz (Art. 20a MWSTG) | 7 |
| 1.2 Identität und Begriff der Plattformbetreiberin | 8 |
| 1.3 Voraussetzungen für die Zuordnung einer Leistung nach Artikel 20a MWSTG | 9 |
| 1.3.1 Übersicht | 9 |
| 1.3.2 Verkauf von Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG) | 9 |
| 1.3.3 Zusammenbringen des Verkäufers und des Käufers (Art. 20a Abs. 1 MWSTG) | 10 |
| 1.3.4 Vertragsabschluss auf der Plattform | 12 |
| 1.4 Fälle, bei denen die Plattformbesteuerung nicht zur Anwendung kommt (Art. 20a Abs. 2 MWSTG) | 14 |
| 1.4.1 Übersicht | 14 |
| 1.4.2 Keine Beteiligung am Bestellvorgang | 14 |
| 1.4.3 Keine Umsätze, die unmittelbar mit dem Geschäft zusammenhängen | 15 |
| 1.5 Anwendungsfälle | 15 |
| 1.5.1 Lebensmittellieferungen über eine Plattform (Food-Delivery) | 15 |
| 1.5.2 Verkäufe durch Betreibungs- und Konkursämter | 16 |
| 1.5.3 Versteigerungen vor Publikum | 16 |
| 1.5.4 Strom- und andere Energiebörsen | 16 |
| 1.6 Zeitlicher Anwendungsbereich | 17 |
| 2 Steuerliche Behandlung der Leistungen | 18 |
| 2.1 Lieferungen über Plattformen durch steuerpflichtige Verkäufer | 18 |
| 2.1.1 Eingeführte Gegenstände | 18 |
| 2.1.2 Inlandlieferungen | 19 |
| 2.1.3 Exporte | 20 |
| 2.2 Lieferungen über Plattformen durch nicht steuerpflichtige Verkäufer | 20 |
| 2.2.1 Grundsatz | 20 |
| 2.2.2 Abzug fiktiver Vorsteuer (Art. 28a MWSTG) | 20 |
| 2.2.3 Urproduzentenabzug (Art. 28 Abs. 2 MWSTG) | 23 |
| 2.2.4 Margenbesteuerung (Art. 24a MWSTG) | 23 |
| 2.3 Steuerbemessung | 24 |
| 2.3.1 Bemessungsgrundlage (Art. 24 Abs. 5bis MWSTG) | 24 |
| 2.3.2 Entgeltsminderung (Art. 41 MWSTG) | 24 |
| 2.4 Marge/Provision der Plattformbetreiberin | 25 |
| 2.5 Vertrauen auf die Richtigkeit der Informationen des Verkäufers | 27 |
| 2.6 Subsidiärhaftung des Verkäufers (Art. 15 Abs. 4bis MWSTG) | 27 |
| 2.7 Rechnungsstellung (Art. 26 MWSTG) | 28 |
| 3 Verfahrenspflichten der Plattformbetreiberin | 29 |
| 3.1 Anmeldepflicht (Art. 66 Abs. 1 MWSTG) | 29 |
| 3.2 Abrechnungspflicht (Art. 71 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 1 MWSTG) | 29 |
| 3.3 Steuervertretung (Art. 67 MWSTG) | 29 |
| 3.4 Kontrollen (Art. 78 MWSTG) | 30 |
| 3.5 Auskunftspflicht | 30 |
| 4 Einfuhr | 32 |
| 4.1 Grundsätze | 32 |
| 4.2 Verlagerungsverfahren | 33 |

| | |
|---|----|
| 4.2.1 Anwendung | 33 |
| 4.2.2 Deklaration der Einfuhrsteuer | 34 |
| 4.3 Möglichkeit einer Einfuhr von Gegenständen im eigenen Namen des Verkäufers | 34 |
| 4.4 Doppelte Belastung der Mehrwertsteuer | 35 |
| 5 Administrative Massnahmen (Art. 79a MWSTG) | 36 |
| 6 Beispiele | 37 |
| 6.1 Lieferung vom Ausland ins Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und nicht steuerpflichtigem Verkäufer | 37 |
| 6.2 Lieferung vom Ausland ins Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und steuerpflichtigem Verkäufer | 38 |
| 6.3 Lieferung von Gegenständen im Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und nicht steuerpflichtigem Verkäufer | 40 |
| 6.4 Lieferung von Gegenständen im Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und steuerpflichtigem Verkäufer | 41 |
| Rechtlicher Hinweis | 44 |

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| Abs. | Absatz |
| Art. | Artikel |
| BAZG | Bundesamt für Zoll- und Grenzsicherheit |
| Bst. | Buchstabe |
| ESTV | Eidgenössische Steuerverwaltung |
| MWST | Mehrwertsteuer |
| MWSTG | Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20) |
| MWST-Nr. | Registernummer der steuerpflichtigen Person |
| MWSTV | Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201) |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| UWG | Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) |
| Ziff. | Ziffer |

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info richtet sich insbesondere an Betreiberinnen von elektronischen Plattformen im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe l MWSTG](#) und an Verkäuferinnen und Verkäufer, die mithilfe solcher Plattformen Lieferungen im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 MWSTG](#) erbringen. Sie vermittelt in Bezug auf die per 1. Januar 2025 eingeführte Plattformbesteuerung ([Art. 20a MWSTG](#)) praxisrelevante Informationen zum Anwendungsbereich, zur steuerlichen Behandlung der Leistungen, zu den Verfahrenspflichten der Plattformbetreiberin, zur Einfuhr von Gegenständen sowie zu den administrativen Massnahmen ([Art. 79a MWSTG](#)).

Für alle übrigen Informationen (wie z. B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));

- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));
 - eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 3.3](#));
 - Überprüfung der Praxis durch die ESTV (☞ [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen (☞ [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen (☞ [Ziff. 5](#)).

1 Anwendungsbereich der Plattformbesteuerung

1.1 Grundsatz (Art. 20a MWSTG)

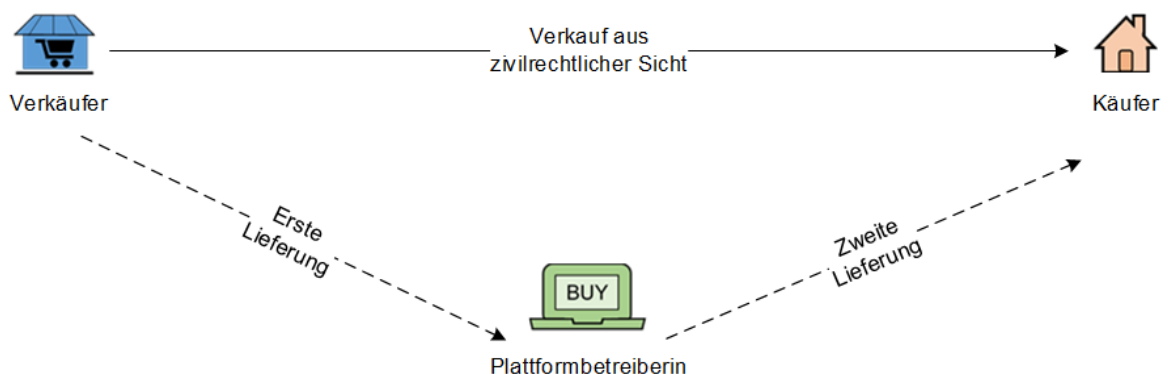
In der Regel gilt eine Leistung als von derjenigen Person erbracht, die nach aussen als Leistungserbringerin auftritt ([Art. 20 Abs. 1 MWSTG](#)). Wenn mehrere Personen als Leistungserbringerinnen in Frage kommen (insbesondere bei Dreiparteienverhältnissen), wird die Leistung derjenigen Person zugerechnet, die im eigenen Namen als Leistungserbringerin auftritt. Dies gilt auch dann, wenn eine Person im Rahmen einer indirekten Stellvertretung für einen Dritten handelt ([Art. 20 Abs. 3 MWSTG](#)).



Vgl. zur Leistungszuordnung [MWST-Info Steuerobjekt](#).

Abweichend vom Grundsatz, dass die nach aussen auftretende Person als Leistungserbringerin gilt, sind Verkäufe von Gegenständen ([Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG](#)), bei denen Verkäufer und Käufer zu einem Vertragsabschluss auf einer elektronischen Plattform ([Art. 3 Bst. I MWSTG](#)) zusammengebracht werden, gemäss [Artikel 20a MWSTG](#) der Plattformbetreiberin als Leistungserbringerin zuzuordnen (☞ zum Begriff der Plattformbetreiberin [Ziff. 1.2](#)). Aus Sicht der Mehrwertsteuer bestehen – sofern die Voraussetzungen von [Artikel 20a MWSTG](#) erfüllt sind – zwei Lieferungen:

- Eine erste Lieferung vom Verkäufer an die Plattformbetreiberin; und
- eine zweite Lieferung von der Plattformbetreiberin an den Käufer.



Die Zuordnung der Verkäufe zur Plattformbetreiberin gemäss [Artikel 20a MWSTG](#) kann zu deren Steuerpflicht führen. Plattformbetreiberinnen ohne Anknüpfungspunkt zum Inland (Sitz, Betriebsstätte oder Wohnsitz im Ausland und keine Leistungserbringung im Inland) werden in der Schweiz nicht mehrwertsteuerpflichtig ([Art. 10 Abs. 1 MWSTG](#)).

Ist eine Plattformbetreiberin steuerpflichtig und befindet sich der Ort der von ihr nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#) ermöglichten Lieferungen im Inland, schuldet die Plattformbetreiberin die Mehrwertsteuer auf diesen Lieferungen. Die steuerpflichtige Plattformbetreiberin hat insbesondere die Pflicht, die Mehrwertsteuerschuld gegenüber der ESTV zu deklarieren und zu bezahlen (☞ [Ziff. 3](#)). Dem Käufer muss die steuerpflichtige Plattformbetreiberin auf Verlangen eine Rechnung ausstellen, die den gesetzlichen Anforderungen genügt (☞ [Ziff. 2.7](#)).

Je nach Umständen gilt die erste Lieferung zwischen dem Verkäufer und der steuerpflichtigen Plattformbetreiberin als von der Steuer befreit ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)) oder als im Ausland erbracht.

Plattformbetreiberinnen, auch jene, die andere Leistungen als solche nach [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 MWSTG](#) ermöglichen, sind auskunftspflichtige Drittpersonen im Sinne von [Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe e MWSTG](#) (☞ [Ziff. 3.5](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3, 20a, 23 und 73 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.2 Identität und Begriff der Plattformbetreiberin

Die Plattformbetreiberin stellt die Plattform und ihre Funktionalitäten den Verkäufern und den Käufern zur Verfügung. Bei Unklarheiten über die Identität der Plattformbetreiberin ist namentlich auf die Angaben zur Identität gemäss Impressumspflicht (Art. 3 Abs. 1 Bst. s UWG), die allgemeinen Nutzungsbedingungen und/oder die (wirtschaftliche) Vereinnahmung der Provisionen, welche für die auf der Plattform abgeschlossenen Transaktionen erhoben werden, abzustellen.

Vorliegend wird von «Plattformbetreiberin» gesprochen, wenn die Voraussetzungen der Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a MWSTG](#) erfüllt sind (☞ [Ziff. 1.3](#)). Andere Plattformbetreiberinnen werden als «Betreiberinnen einer elektronischen Schnittstelle» bezeichnet ([Art. 3 Bst. I MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3 Voraussetzungen für die Zuordnung einer Leistung nach Artikel 20a MWSTG

1.3.1 Übersicht

Für jede Transaktion auf der Plattform ist selbstständig zu prüfen, ob die Plattformbetreiberin eine Lieferung von Gegenständen nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#) ermöglicht und somit als Leistungserbringerin gilt. Als «ermöglichen» gilt die Nutzung einer Plattform mit dem Ziel, Käufer und Verkäufer zusammenzubringen, damit diese über die Plattform Kaufverträge abschliessen können.

Voraussetzungen für die Anwendung von [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#) sind, dass

- die zu beurteilende Transaktion ein **Verkauf von Gegenständen im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 MWSTG](#)** darstellt (☞ [Ziff. 1.3.2](#));
- die Plattformbetreiberin den Verkäufer und den Käufer **auf der Plattform zusammenbringt** (☞ [Ziff. 1.3.3](#)); und
- der Verkauf **über diese Plattform** abgeschlossen wird (☞ [Ziff. 1.3.4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.2 Verkauf von Gegenständen (Art. 3 Bst. d Ziff. 1 MWSTG)

Der Anwendungsbereich von [Artikel 20a MWSTG](#) ist auf **Lieferungen von Gegenständen im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 MWSTG](#) («Verkäufe von Gegenständen»)** beschränkt. Andere Lieferungen nach [Artikel 3 Buchstabe d MWSTG](#), wie das Abliefern eines Gegenstandes, an dem Arbeiten besorgt worden sind, und das Überlassen zum Gebrauch und zur Nutzung, sowie Dienstleistungen nach [Artikel 3 Buchstabe e MWSTG](#) fallen nicht unter die Plattformbesteuerung.

Die Bestimmungen zur Mehrheit von Leistungen nach [Artikel 19 MWSTG](#) sind anwendbar (☞ [MWST-Info Steuerobjekt](#)).

Die Anwendung von [Artikel 20a MWSTG](#) hängt nicht davon ab, wo die Plattformbetreiberin ihren Sitz hat, der unterschiedslos im In- oder Ausland liegen kann. Bei eingeführten Gegenständen gilt die Plattformbesteuerung sowohl für Kleinsendungen als auch für alle anderen Sendungen.



Die befreite Einfuhr von Gegenständen, für die der Betrag der Einfuhrsteuer nicht mehr als 5 Franken pro Veranlagungsverfügung beträgt (Kleinsendungen), bleibt unverändert anwendbar, auch im Zusammenhang mit der Plattformbesteuerung ([Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG](#) und [Verordnung des EFD vom 2. April 2014 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag](#) [SR 641.204]).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.3 Zusammenbringen des Verkäufers und des Käufers (Art. 20a Abs. 1 MWSTG)


Die Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a MWSTG](#) kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Plattformbetreiberin den Verkäufer und den Käufer zum Vertragsabschluss **«auf der Plattform zusammenbringt»**.

Verkauft die Plattformbetreiberin auf der Plattform Waren im eigenen Namen, liegt kein Zusammenbringen von Verkäufer und Käufer vor. Die Zuordnung dieser Lieferungen an die Plattformbetreiberin erfolgt nicht auf Grundlage der Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a MWSTG](#), sondern nach den allgemeinen Zuordnungsregeln von [Artikel 20 MWSTG](#). Die Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a MWSTG](#) gilt daher nur für Lieferungen, bei denen die Plattformbetreiberin im Namen und auf Rechnung des Verkäufers handelt.

Folgende Indizien sprechen dafür, dass die Plattformbetreiberin den Verkäufer und den Käufer auf der von ihr betriebenen Plattform zum Vertragsabschluss zusammenbringt:

- Die Plattform kennt eine für die Bestellung der Ware oder die Einleitung des Kaufprozesses (Platzierung der Ware in einem Warenkorb) notwendige Funktion. Besteht nur die Möglichkeit der Weiterleitung auf eine andere Schnittstelle (bspw. Webseite), liegt kein Zusammenbringen vor.
- Auf der Plattform werden dem Käufer Informationen über seine Bestellung und die Zahlung (zu zahlender Preis, Bestandteile, zusätzliche Kosten, Zahlungsfrist, Zahlungsmethoden usw.) unmittelbar mitgeteilt.
- Der Rechnungsstellungsvorgang wird auf der elektronischen Schnittstelle initiiert.

- Auf der Plattform werden die persönlichen Daten des Käufers und/oder zur Zahlung gespeichert.
- Die Plattformbetreiberin vereinnahmt zunächst den Kaufpreis für den verkauften Gegenstand und leitet den Kaufpreis dann an den Verkäufer weiter. Es erfolgt keine direkte Zahlung vom Käufer an den Verkäufer.
- Die Plattformbetreiberin genehmigt die Lieferung oder weist den Verkäufer oder einen Dritten an, die Waren zu liefern.
- Die Plattformbetreiberin kann den Verkauf ohne die Genehmigung des Verkäufers stornieren, wenn die Ware nicht ordnungsgemäss vom Käufer entgegengenommen wird.
- Die Plattformbetreiberin stellt dem Verkäufer eine Gebühr oder Provision auf der Grundlage des Auftragswerts in Rechnung.

Noch kein Zusammenbringen ist dagegen gegeben, wenn die Plattformbetreiberin keinen Kontakt oder keine Kontaktmöglichkeit mit dem Käufer hat ([Art. 20a Abs. 2 Bst. a und b MWSTG](#)  [Ziff. 1.4.2](#) und [1.4.3](#)). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die elektronische Schnittstelle nur als Kommunikationsmittel zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Hinblick auf den Abschluss einer Transaktion genutzt wird (ohne, dass die Plattformbetreiberin Kenntnis von den wesentlichen Punkten des Vertrags hat oder leicht erlangen könnte) oder wenn nur Hosting-Leistungen erbracht werden (bspw. über ein auf E-Commerce spezialisiertes Content Management System).

Beispiel 1

Die ShopHere GmbH bietet online und im eigenen Namen Waren von anderen Anbietern an. Die Kaufverträge, die online auf der Webseite abgeschlossen werden, werden zwischen der ShopHere GmbH und den Käufern geschlossen. Die ShopHere GmbH erwähnt die Identität und die Kontaktdaten des Lieferanten der Ware deutlich auf ihrer Webseite.

Den Käufern wird eine Auftragsbestätigung übermittelt, aber keine Rechnung ausgestellt. Eine Proforma-Rechnung erhalten die Käufer vom jeweiligen Anbieter.

Selbst wenn die ShopHere GmbH die Identität des Anbieters des Gegenstands erwähnt und dieser Anbieter dem Käufer eine Pro-forma-Rechnung übermittelt, tätigt die ShopHere GmbH die Verkäufe im eigenen Namen. Die Leistung wird ihr daher auf der Grundlage von [Artikel 20 Absatz 1 oder 3 MWSTG](#) zugerechnet. Die ShopHere GmbH wird daher nicht so behandelt, als hätte sie Verkäufer und Käufer auf einer Plattform zum Vertragsabschluss zusammengebracht. Die Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a MWSTG](#) findet für die ShopHere GmbH in Bezug auf diese Geschäfte im eigenen Namen also keine Anwendung. Der Vertrag wird nicht auf der Plattform zwischen den Anbietern und den Käufern geschlossen, sondern zwischen der ShopHere GmbH und den Käufern.

Beispiel 2

Die WebShopMacher AG stellt Verkäufern Tools zur Verfügung, mit denen sie eine elektronische Schnittstelle erstellen und anpassen können. Die Schnittstelle wird von den Verkäufern selbstständig unterhalten («Erstellen Sie Ihren Online-Shop»). Die WebShopMacher AG bietet in diesem Rahmen die Möglichkeit an, neben Buchhaltungs- oder Statistikwerkzeugen auch Module zu integrieren, welche die Bestätigung der Bestellung sowie die Online-Zahlung ermöglichen (Onlineshop-App oder Market Tools).

Die WebShopMacher AG stellt zwar die Softwaretools zur Verfügung, die es Verkäufern ermöglichen, Online-Verkäufe abzuschliessen, und hostet die von diesen Verkäufern entwickelten Webseiten und Anwendungen sowie deren Daten, doch die WebShopMacher AG bringt keine Verkäufer und Käufer auf einer Plattform zum Vertragsabschluss zusammen. Sie greift nicht in den Verkaufsprozess ein und hat keine direkte Verbindung zu den Käufern.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.3.4 Vertragsabschluss auf der Plattform

Für den **Vertragsabschluss auf der Plattform** veröffentlicht im Regelfall der Verkäufer ein Verkaufsangebot für einen Gegenstand. Interessenten sehen sich das Angebot auf der Plattform an und leiten den Kaufprozess ein oder geben im Falle von Auktionen ein Kaufangebot ab. Wenn dieser Kaufprozess bzw. der Zuschlag bei der Auktion auf der Plattform erfolgt, gilt der Vertrag als auf der Plattform abgeschlossen. Dass allenfalls der Verkäufer den Vertragsabschluss auf der Plattform bestätigen muss, ändert daran nichts.

Werden wesentliche Elemente des Kaufvertrags (bspw. die Menge der bestellten Waren oder der Preis) nachträglich direkt zwischen Verkäufer und Käufer vereinbart, gilt der Vertragsabschluss nicht als auf der Plattform erfolgt.

Wenn am Bestellprozess mehrere Plattformen oder verschiedene Plattformbetreiberinnen beteiligt sind, gilt nur die Betreiberin der Plattform, auf der die Bestellung abgeschlossen wird, als Leistungserbringerin. Für die Anwendung von [Artikel 20a MWSTG](#) ist es jedoch nicht entscheidend, ob die physische Lieferung der Gegenstände (Transport) von der gleichen Plattformbetreiberin organisiert oder durchgeführt wird.

Beispiel 1

Die Plattform MusicSaleForYou ist unter Musikliebhabern bekannt. Es lassen sich Schallplatten für jeden Geschmack und Geldbeutel finden. Die Nutzer registrieren sich auf der Plattform und können ihre Platten zum Verkauf anbieten oder von anderen Nutzern Platten kaufen. Die Schallplatten lassen sich reservieren, indem auf die Schaltfläche «Kaufen» geklickt wird. Der Käufer erhält eine «Bestellzusammenfassung» mit einer Schätzung der Versandkosten und anderer Gebühren. Die Bestellzusammenfassung muss er mittels Klick akzeptieren, um die Bestellung abzuschliessen. In diesem Zeitpunkt gilt der Vertrag als über die Plattform abgeschlossen. Die Tatsache, dass die endgültigen Lieferkosten noch nicht bekannt sind, ändert daran nichts. Die Betreiberin der elektronischen Schnittstelle gilt als Leistungserbringerin nach [Artikel 20a MWSTG](#).

Beispiel 2

Die Plattform BaustoffRadar.ch ermöglicht es, Angebote für Baumaterialien von Anbietern zu erhalten. Die Plattform wird von Bauunternehmen sehr geschätzt, da sich die Preise leicht vergleichen lassen. Nach der Wahl eines Angebots, nimmt das interessierte Bauunternehmen oder der Anbieter direkt Kontakt mit der anderen Partei auf, um die konkreten Einzelheiten des Angebots (konkreter Preis inkl. allfälliger Rabatte, Menge, Lieferdatum usw.) auszuhandeln. Die Rechnung wird direkt an den Anbieter bezahlt.

Die Betreiberin der elektronischen Schnittstelle hat weder Kenntnis von der Menge der gelieferten Waren noch vom konkreten Kaufpreis. Die Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a MWSTG](#) findet keine Anwendung. Kommt der Betreiberin der elektronischen Schnittstelle aber die Aufgabe zu, die Schlussrechnung zu erstellen, und erhebt sie auf dieser Grundlage eine verkaufsabhängige Provision, gilt sie als Leistungserbringerin nach [Artikel 20a MWSTG](#).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4 Fälle, bei denen die Plattformbesteuerung nicht zur Anwendung kommt (Art. 20a Abs. 2 MWSTG)

1.4.1 Übersicht

[Artikel 20a Absatz 2 MWSTG](#) enthält eine Liste mit Kriterien, die eine Leistungszuordnung an die Betreiberin der elektronischen Schnittstelle ausschliessen. **Ist eines dieser Kriterien erfüllt, gilt die Betreiberin nicht als Leistungserbringerin nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#).**

Nicht als Leistungserbringerin gilt eine Betreiberin einer elektronischen Schnittstelle, die:

- a. Weder unmittelbar noch mittelbar am Bestellvorgang beteiligt ist ([☞ Ziff. 1.4.2](#));
- b. keine Umsätze erzielt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschäft stehen ([☞ Ziff. 1.4.3](#));
- c. lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der Lieferung vornimmt;
- d. lediglich Platz für Anzeigen zur Verfügung stellt;
- e. lediglich Werbeleistungen erbringt; oder
- f. lediglich Käufer auf andere elektronische Plattformen um- oder weiterleitet.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4.2 Keine Beteiligung am Bestellvorgang

Wenn die Betreiberin der elektronischen Schnittstelle weder unmittelbar noch mittelbar an der Lieferung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer beteiligt ist und diese somit völlig unabhängig erfolgt, unterliegt die Betreiberin nicht der Plattformbesteuerung ([Art. 20a Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Sie erhält im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit etwa keine Kenntnis davon, ob oder wann eine Lieferung erbracht wird, wie hoch das Entgelt für die Lieferung ist oder wo der Bestimmungsort ist.

Wenn hingegen die Betreiberin der elektronischen Schnittstelle Einfluss darauf nehmen kann, ob, wann oder unter welchen Bedingungen der Käufer die von ihm gewünschten Waren erwerben kann bzw. wann oder unter welchen Bedingungen er die Zahlung für diese Waren leisten muss, ist [Artikel 20a Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) nicht anwendbar.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.4.3 Keine Umsätze, die unmittelbar mit dem Geschäft zusammenhängen

Die Betreiberin der elektronischen Schnittstelle gilt nicht als Leistungserbringerin nach [Artikel 20a MWSTG](#), wenn sie keine Umsätze erzielt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkaufsgeschäft stehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verkäufer die Plattform kostenlos nutzen kann oder wenn er für diese Nutzung ein im Voraus festgelegtes und vom erzielten Umsatz unabhängiges Entgelt entrichtet. Wenn die Betreiberin ihre Tätigkeit durch das Erbringen anderer Dienstleistungen finanziert (z. B. durch Werbeleistungen oder indem der Verkäufer ein Entgelt dafür zahlen muss, dass er in den ersten Suchergebnissen erscheint), liegen ebenfalls keine Umsätze vor, die unmittelbar mit dem Verkauf zusammenhängen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.5 Anwendungsfälle

1.5.1 Lebensmittellieferungen über eine Plattform (Food-Delivery)

Da [Artikel 20a MWSTG](#) sämtliche Lieferungen von Gegenständen im Sinne von [Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1 MWSTG](#) umfasst, können auch Lebensmittellieferungen der Plattformbesteuerung unterliegen.

Der Transport zum Käufer gilt als Nebenleistung zur Lebensmittellieferung ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)). Der Transport wird somit steuerlich gleichbehandelt wie die Lebensmittellieferung als Hauptleistung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Transport der Lebensmittel durch die Plattformbetreiberin oder den Verkäufer erfolgt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.5.2 Verkäufe durch Betreibungs- und Konkursämter

Die Betreibungs- und Konkursämter oder von ihnen beauftragte Dritte können im Rahmen von Zwangsversteigerungen Gegenstände online versteigern (Online-Auktionen). Wenn die diesbezügliche elektronische Schnittstelle durch das betreffende Amt (oder den Dritten) betrieben wird, findet [Artikel 20a MWSTG](#) für die verkauften Gegenstände keine Anwendung.

Wird keine selbstbetriebene elektronische Schnittstelle für den Verkauf des Gegenstandes genutzt, ist die Anwendbarkeit von [Artikel 20a MWSTG](#) zu prüfen. Die Betreiberin der entsprechenden elektronischen Schnittstelle kann – falls die Voraussetzungen erfüllt sind ([☞ Ziff. 1.3](#)) – der Plattformbesteuerung unterliegen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).


1.5.3 Versteigerungen vor Publikum

Besteht die Möglichkeit an einer Versteigerung, die in einem Auktionssaal stattfindet und von einem Auktionator moderiert wird, online mitzubieten, findet [Artikel 20a MWSTG](#) keine Anwendung. In solchen Fällen mangelt es an einem Vertragsabschluss auf der Plattform ([☞ Ziff. 1.3.4](#)). Der Vertragsabschluss kommt im Auktionssaal mit Zuschlag durch den Auktionator an den Meistbietenden zustande.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.5.4 Strom- und andere Energiebörsen


Elektrizität, Gas, Wärme, Kälte und Ähnliches gelten mehrwertsteuerlich als Gegenstände, die verkauft werden können ([Art. 3 Bst. b MWSTG](#)). Sind die Voraussetzungen erfüllt ([☞ Ziff. 1.3](#)), kommt die Plattformbesteuerung nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#) zur Anwendung.

Eine Betreiberin einer elektronischen Schnittstelle gilt insbesondere dann nicht als Leistungserbringerin im Sinne von [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#), wenn sie keinen Umsatz erzielt, der unmittelbar mit dem über die Plattform abgewickelten Geschäft zusammenhängt ([Art. 20a Abs. 2 Bst. b MWSTG](#);  [Ziff. 1.4.3](#)).

Strombörsenbetreiberinnen qualifizieren in der Regel nicht als Leistungserbringerinnen nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#), weil der Verkäufer den Strom einer Clearingstelle verkauft und diese den Strom dem Käufer weiterverkauft, ohne dass die Strombörsenbetreiberin involviert ist. Die Clearingstelle qualifiziert ebenfalls nicht als Leistungserbringerin nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#), da sie einerseits keine Plattform betreibt und andererseits nicht als Vermittlerin handelt, sondern im eigenen Namen. Käufer und Verkäufer kennen sich in der Regel nicht.



Vgl. zu den Grundzügen die [MWST-Branchen-Info Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme](#).


Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

1.6 Zeitlicher Anwendungsbereich

Sofern die Voraussetzungen nach [Artikel 20a MWSTG](#) gegeben sind, findet die Plattformbesteuerung auf Verträge Anwendung, die ab dem 1. Januar 2025 auf der Plattform abgeschlossen werden. Auf Vertragsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2024 findet [Artikel 20a MWSTG](#) keine Anwendung, selbst wenn die Lieferung der Gegenstände ab dem 1. Januar 2025 erfolgt.

Im Übrigen ist die Übergangsbestimmung von [Artikel 115b Absatz 2 MWSTG](#) zu beachten, wonach die Steuerpflicht für Leistungserbringerinnen nach [Artikel 20a MWSTG](#), welche Gegenstände ins Inland liefern, die aufgrund des geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind (Kleinsendungen), ab 1. Januar 2025 beginnt, wenn

- sie im Jahr 2024 mit der Lieferung von Kleinsendungen ein Umsatz von mindestens 100'000 Franken erzielt haben; und
- anzunehmen ist, dass sie auch im Jahr 2025 solche Lieferungen ausführen wird.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 115b MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2 Steuerliche Behandlung der Leistungen

2.1 Lieferungen über Plattformen durch steuerpflichtige Verkäufer

2.1.1 Eingeführte Gegenstände

Bei Lieferungen von Gegenständen, die ins Inland eingeführt werden, gilt die erste Lieferung zwischen dem Verkäufer und der steuerpflichtigen Plattformbetreiberin als im Ausland erbracht und unterliegt daher nicht der Inlandsteuer. Die Ausstellung einer Rechnung durch den Verkäufer an die Plattformbetreiberin ist aus Sicht der Mehrwertsteuer nicht erforderlich.

Die zweite Lieferung von der Plattformbetreiberin an den Käufer unterliegt der Inlandsteuer, sofern:

1. Die Plattformbetreiberin die Umsatzgrenze von 100'000 Franken pro Jahr für Kleinsendungen, die ins Inland eingeführt wurden, erreicht (eigene Lieferungen und Lieferungen, welche die Plattformbetreiberin im Sinne von [Artikel 20a MWSTG](#) ermöglicht hat); oder
2. die Plattformbetreiberin die Anwendung der Unterstellungserklärung Ausland beantragt (☞ [MWST-Info Ort der Leistungserbringung](#) und [Formulare Nr. 1235/1236](#)).

Unterliegt die zweite Lieferung der Inlandsteuer, ist die Plattformbetreiberin die Person, die in der Einfuhrzollanmeldung als Importeurin (für Mehrwertsteuerzwecke) aufgeführt werden muss (☞ [Ziff. 4.1](#)). Wenn die Einfuhrsteuer geschuldet ist, kann die Plattformbetreiberin vom Verlagerungsverfahren Gebrauch machen (☞ [Ziff. 4.2](#)).

Die zweite Lieferung zwischen der steuerpflichtigen Plattformbetreiberin und dem Käufer unterliegt auch der Inlandsteuer, wenn der Verkäufer eine der beiden Voraussetzungen von [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) erfüllt und mit der Plattformbetreiberin vereinbart, dass er den Gegenstand in seinem eigenen Namen einführt ([Art. 111b MWSTV](#)). Die erste Lieferung des Verkäufers an die steuerpflichtige Plattformbetreiberin – die als im Inland erbracht gilt – ist diesfalls nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) von der Mehrwertsteuer befreit (für weitere Informationen ☞ [Ziff. 4.3](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 MWSTG sowie Art. 111b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.2 Inlandlieferungen

Die erste Lieferung zwischen dem Verkäufer und der steuerpflichtigen Plattformbetreiberin ist nach [Artikel 23 Absatz 2 Ziffer 13 MWSTG](#) von der Steuer befreit, sofern die Person, die die Lieferung ermöglicht hat, nach [Artikel 20a MWSTG](#) als Leistungserbringerin gilt (Plattformbetreiberin) und im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist.

Für den Nachweis der Befreiung ist der Verkäufer auf die Informationen angewiesen, die ihm von der Plattformbetreiberin übermittelt werden. Diese Informationen können dem Verkäufer in Form einer Zusammenstellung/Liste der über die Plattform erbrachten Lieferungen – unter Hinweis auf [Artikel 20a MWSTG](#) – mitgeteilt werden. Eine solche Zusammenstellung/Liste gilt für die Steuerbefreiung als ausreichender Nachweis. Erwirbt die Plattformbetreiberin von demselben Verkäufer auch Gegenstände, die sie im eigenen Namen weiterverkauft, müssen diese – sofern sie in der gleichen Abrechnung (Leistungsübersicht) wie die Lieferungen im Sinne von [Artikel 20a MWSTG](#) genannt werden – separat aufgeführt werden.

Der Verkäufer kann – mit Einverständnis der Plattformbetreiberin – auf die Steuerbefreiung seiner Lieferung an die Plattformbetreiberin verzichten ([Art. 43a MWSTV](#)), indem er die Mehrwertsteuer in Rechnung stellt. Ein Verkäufer kann ohne Einverständnis der Plattformbetreiberin frei entscheiden, ob er seine Lieferung an die Plattformbetreiberin versteuert, wenn gegen diese eine administrative Massnahme angeordnet wurde ([Art. 43a MWSTV](#), [☞ Ziff. 5](#)). Die steuerpflichtige Plattformbetreiberin kann, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die ihr in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer in Abzug bringen ([Art. 43a Abs. 2 MWSTV](#)).

Die zweite Lieferung von der Plattformbetreiberin an den Käufer unterliegt der Inlandsteuer, soweit keine Steuerausnahme ([Art. 21 MWSTG](#)) oder Steuerbefreiung ([Art. 23 MWSTG](#)) vorliegt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 MWSTG sowie Art. 43a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.1.3 Exporte

Wird der Gegenstand direkt ins Ausland befördert oder versendet, ist die Lieferung der Plattformbetreiberin von der Steuer befreit ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG](#)). Hat die Plattformbetreiberin keine Informationen darüber, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt des Verkaufs befindet, darf sie davon ausgehen, dass ihre Lieferung nicht der Mehrwertsteuer unterliegt; wenn

- die vom Käufer angegebene Lieferadresse im Ausland liegt; oder
- sich der Wohnsitz oder der Sitz des Käufers im Ausland befindet (sofern ihr die Lieferadresse nicht oder nicht ohne Weiteres bekannt sein kann).

Die ESTV behält sich vor, bei den Verkäufern zu überprüfen, ob diese in Bezug auf ihre steuerbefreiten Lieferungen über einen entsprechenden Nachweis verfügen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, wird die Steuer beim Verkäufer erhoben.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2 Lieferungen über Plattformen durch nicht steuerpflichtige Verkäufer

2.2.1 Grundsatz

Mangels Steuerpflicht des Verkäufers unterliegt seine Lieferung an die Plattformbetreiberin nicht der Steuer.

Für die steuerliche Behandlung der Lieferung von der Plattformbetreiberin an den Käufer sei auf [Ziffer 1.1](#) verwiesen.

2.2.2 Abzug fiktiver Vorsteuer (Art. 28a MWSTG)

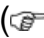
Die steuerpflichtige Plattformbetreiberin kann auf der Lieferung eines nicht steuerpflichtigen Verkäufers eine fiktive Vorsteuer abziehen, wenn sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht. Der Abzug ist nur möglich, wenn keine Mehrwertsteuer offen überwältzt wird ([Art. 28a Abs. 1 MWSTG](#)).

Die Plattformbetreiberin kann den Abzug der fiktiven Vorsteuer geltend machen, sofern der Verkäufer des Gegenstandes im Inland ansässig und nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Die Plattformbetreiberin darf sich diesbezüglich auf die Angaben des Verkäufers stützen.



Die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) gibt weitere Hinweise zum Begriff des individualisierbaren beweglichen Gegenstands.

Die fiktive Vorsteuer kann zum Zeitpunkt des Verkaufs des Gegenstands auf der Plattform geltend gemacht werden.

Als Bemessungsgrundlage dient die Höhe des Entgelts für die erste Lieferung vom Verkäufer an die Plattformbetreiberin. Wie hoch dieses Entgelt ist, hängt von der Provision/Marge der Plattformbetreiberin ab ( [Ziff. 2.4](#)):

- Wenn die Plattformbetreiberin ihre Provision/Marge nicht versteuert, entspricht der Kaufpreis dem an den Verkäufer bezahlten Betrag (vgl. Beispiel 1).
- Wenn die Plattformbetreiberin dem Verkäufer die Nutzung der Plattform mit Mehrwertsteuer in Rechnung stellt, unterliegt diese Provision grundsätzlich der Mehrwertsteuer. Der Kaufpreis entspricht dem vom Käufer bezahlten Betrag (ohne Mehrwertsteuer; vgl. Beispiel 2).

Der so ermittelte Kaufpreis versteht sich inklusive Steuer. Er bildet die Bemessungsgrundlage für den fiktiven Vorsteuerabzug. Der fiktive Vorsteuerbetrag wird zu dem zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Mehrwertsteuersatz berechnet ([Art. 28a Abs. 2 MWSTG](#)).



[MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) gibt näher Auskunft darüber, wie vorzugehen ist.

Beispiel 1

Gabrielle, die nicht als steuerpflichtige Person registriert ist, verkauft über eine Online-Plattform ihr gebrauchtes Snowboard für 500 Franken. Die Plattformbetreiberin behält für die Nutzung der Plattform einen Betrag von 100 Franken als Provision ein.

Um den Verkauf in der Mehrwertsteuerabrechnung zu deklarieren, berechnet die Plattformbetreiberin die Mehrwertsteuer auf dem vom Käufer bezahlten Betrag, zieht aber die fiktive Vorsteuer ab, die auf der Grundlage des an den Verkäufer ausbezahlten Betrags berechnet wird.

*Verkaufspreis auf der Plattform (gilt als inkl. MWST): 500 Franken
Von der Plattformbetreiberin zu deklarierende Mehrwertsteuer:
(500 Franken / 108,1 % * 8,1 %): 37.45 Franken.*

Von der Plattformbetreiberin einbehaltene Kommission von 20 % des Verkaufspreises: 100 Franken.

*An den Verkäufer ausbezahlter Betrag: 400 Franken
Zulässiger Abzug der fiktiven Vorsteuer:
(400 Franken / 108,1 % * 8,1 %): 29.95 Franken.*

*Von der Plattformbetreiberin an die ESTV zu entrichtende Mehrwertsteuer:
7.50 Franken.*

Beispiel 2


Gabrielle, die nicht als steuerpflichtige Person registriert ist, verkauft über eine Online-Plattform ihr gebrauchtes Snowboard für 500 Franken. Die Plattformbetreiberin stellt der Verkäuferin für die Nutzung der Plattform eine Rechnung in der Höhe von 100 Franken (inkl. MWST) aus.

*Von der Plattformbetreiberin geschuldete Mehrwertsteuer auf dem Verkauf:
(500 Franken / 108,1 % * 8,1 %): 37.45 Franken.*

*Mehrwertsteuer auf die einbehaltene Provision von 20%:
(100 Franken / 108,1 % * 8,1 %): 7.50 Franken.*

*Zulässiger Abzug der fiktiven Vorsteuer:
(500 Franken / 108,1 % * 8,1 %): 37.45 Franken.*

*Von der Plattformbetreiberin an die ESTV zu entrichtende Mehrwertsteuer:
7.50 Franken.*

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.2.3 Urproduzentenabzug (Art. 28 Abs. 2 MWSTG)

Beim Bezug von Urprodukten (Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch) bei nicht steuerpflichtigen Urproduzenten (Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern oder Milchsammelstellen) darf die steuerpflichtige Plattformbetreiberin eine (fiktive) Vorsteuer von 2,6 % des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

Für die Geltendmachung müssen folgende **Voraussetzungen kumulativ** erfüllt sein:

- Der Wohn- oder Geschäftssitz und die Lokalitäten des Urproduzenten befinden sich im Inland.
- Der Bezug erfolgt von einem nicht steuerpflichtigen Urproduzenten. Als Nachweis dafür genügt, dass auf der Lieferantenrechnung die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen ist.



[MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

2.2.4 Margenbesteuerung (Art. 24a MWSTG)


Eine Plattformbetreiberin, die den Verkauf von Sammlerstücken wie Kunstgegenständen, Antiquitäten oder ähnlichen Gegenständen ermöglicht, kann die Margenbesteuerung nach [Artikel 24a MWSTG](#) anwenden. Voraussetzungen sind, dass der Verkäufer des Gegenstands im Inland ansässig und nicht im Mehrwertsteuerregister eingetragen ist ([Art. 48e MWSTV](#)). Um festzustellen, ob ein Sammlerstück vorliegt, kann sich die Plattformbetreiberin auf die vom Verkäufer bereitgestellten Informationen stützen.



Zu den Voraussetzungen und zur Anwendung der Margenbesteuerung siehe [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

Die steuerpflichtige Plattformbetreiberin muss eine Liste der Verkäufe führen, auf die die Margenbesteuerung angewendet wurde. Zu Kontrollzwecken muss die Plattformbetreiberin für jeden Verkauf die Verkaufsinformationen und die Informationen zum Verkäufer übermitteln können.

Ein steuerpflichtiger Verkäufer, der steuerbefreit über die Plattform liefert, kann die Margenbesteuerung nicht anwenden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a MWSTG sowie Art. 48e MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.3 Steuerbemessung

2.3.1 Bemessungsgrundlage (Art. 24 Abs. 5bis MWSTG)

Selbst wenn der Kaufvertrag über eine Plattform abgeschlossen wird, ist die Plattformbetreiberin für die von ihr vermittelte Transaktion in der Regel auf die Informationen angewiesen, die ihr der Verkäufer über die Höhe des Entgelts mitteilt, welches der Käufer für den Erwerb und die Lieferung der Gegenstände zu entrichten hat.

Gemäss [Artikel 24 Absatz 5^{bis} MWSTG](#) beschränkt sich die Haftung der Plattformbetreiberin für die Entrichtung auf die **Mehrwertsteuer, die auf den Wert geschuldet ist, den die Plattformbetreiberin dem Käufer des Gegenstandes mitgeteilt hat** (gegebenenfalls einschliesslich eventueller Transportkosten, Frachtkosten, Zollgebühren usw.). Die Plattformbetreiberin schuldet auf einem diesen Betrag übersteigenden Entgelt keine Mehrwertsteuer – etwa, weil der Käufer dem Verkäufer direkt ein höheres Entgelt bezahlt hat, ohne dass die Plattformbetreiberin davon Kenntnis hatte oder haben konnte.



Nebenleistungen zur Lieferung (insbesondere, wenn sie in dem vom Käufer bezahlten Preis enthalten sind, wie die Beförderung des Gegenstands zum Bestimmungsort) können wie die Hauptleistung (Verkauf des Gegenstands) behandelt werden.

2.3.2 Entgeltsminderung (Art. 41 MWSTG)

Eine Entgeltsminderung liegt vor, wenn ein Leistungsempfänger einem Leistungserbringer – z. B. aufgrund von Skonti, Rabatten oder Mängeln – einen geringeren Betrag entrichtet, als ihm in Rechnung gestellt wurde.



Die [MWST-Info Steuerobjekt](#) gibt weitere Hinweise zur Qualifikation der Rückerstattung als Entgeltsminderung oder Schadenersatz.

Bei Verkäufen durch Plattformbetreiberinnen nach [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#) kann der Nachweis einer Entgeltsminderung dadurch erbracht werden, dass dem Käufer der entsprechende Betrag erstattet oder diesem eine Gutschrift erstellt wurde, die er sich bei der nächsten Bestellung anrechnen lassen kann.

Ob die Rückerstattung durch die Plattformbetreiberin oder durch den Verkäufer erfolgt, ist irrelevant. Der Nachweis der Rücksendung des Gegenstands wird nicht verlangt. Es gelten die Grundsätze der Beweismittelfreiheit und der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)).

Kann die Plattformbetreiberin nachweisen, dass der Käufer in den Genuss der Entgeltsminderung (Rabatt, Skonto, Minderung etc.) gekommen ist, kann sie diese bei der Abrechnung der Mehrwertsteuer geltend machen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.4 Marge/Provision der Plattformbetreiberin

Sämtliche Entgelte für Leistungen der Plattformbetreiberin an den Verkäufer, die vom Vertragsabschluss auf der Plattform abhängig sind und damit nur geschuldet sind, wenn ein Vertragsabschluss auf der Plattform zustande kommt, gelten als Marge der Plattformbetreiberin. Sie sind als solche nicht zusätzlich zum Verkaufspreis des Gegenstandes steuerbar. Die auf die Marge entfallende Mehrwertsteuer ist bereits im Mehrwertsteuerbetrag enthalten, der dem Käufer in Rechnung gestellt wird.

Stellt die Plattformbetreiberin Leistungen in Rechnung, die unabhängig davon geschuldet sind, ob ein Vertragsabschluss auf der Plattform zustande kommt, gilt das Entgelt für diese Leistungen nicht als in der Marge der Plattformbetreiberin inbegriffen. Es handelt sich um Entgelt für eine selbstständige Leistung und ist entsprechend seiner mehrwertsteuerlichen Qualifikation zu behandeln.

Der steuerpflichtige Verkäufer hat in seiner Mehrwertsteuerabrechnung nur den Betrag als nicht steuerbare (Leistungen im Ausland; [Ziff. 2.1.1](#)) oder steuerbefreite ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)) Leistung zu deklarieren, den er tatsächlich erhält (vom Käufer bezahlter Betrag abzüglich Marge der Plattformbetreiberin).

Vereinbaren die Plattformbetreiberin und der Verkäufer, dass der Verkäufer seine Leistung versteuert (☞ [Ziff. 2.1.2](#); [Art. 43a MWSTV](#)), kann die Plattformbetreiberin die ihr in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit und unter Vorbehalt der [Artikel 29](#) und [33 MWSTG](#) als Vorsteuer abziehen (aufgrund einer Rechnung des Verkäufers, einer Gutschrift oder einer Selbstfakturierung durch die Plattformbetreiberin).

Beispiel ohne Versteuerung der ersten Lieferung durch den Verkäufer

Die Plattformbetreiberin ermöglicht einen Verkauf einer Handtasche auf ihrer Plattform.

Der Käufer zahlt der Plattformbetreiberin den Kaufpreis von 108.10 Franken (inkl. 8,1 % MWST). Die Plattformbetreiberin deklariert und bezahlt der ESTV den Mehrwertsteuerbetrag von 8.10 Franken.

Die Plattformbetreiberin behält ihre Provision von 20 Franken (Marge = 20 % des Verkaufspreises) und zahlt dem Verkäufer 80 Franken aus. Die Provision ist von der Plattformbetreiberin nicht zusätzlich zu versteuern.

Der Verkäufer erzielt und deklariert in seiner Mehrwertsteuerabrechnung einen steuerbefreiten Umsatz von 80 Franken ([Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG](#)).

Beispiel mit Versteuerung der ersten Lieferung durch den Verkäufer

Die Plattformbetreiberin ermöglicht einen Verkauf einer Handtasche auf ihrer Plattform.

Der Käufer zahlt der Plattformbetreiberin den Kaufpreis von 108.10 Franken (inkl. 8,1 % MWST). Die Plattformbetreiberin deklariert und bezahlt der ESTV den Mehrwertsteuerbetrag von 8.10 Franken.

Die Plattformbetreiberin stellt dem Verkäufer für ihre Provision eine Rechnung über 20 Franken (Marge = 20 % des Verkaufspreises) aus. Dieser Betrag wird ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

Der Verkäufer stellt der Plattformbetreiberin eine Rechnung über 86.50 Franken (inkl. 8,1 % MWST) aus. Er erzielt und deklariert in seiner Mehrwertsteuerabrechnung einen steuerbaren Umsatz von 80 Franken. Die Plattformbetreiberin kann im Rahmen ihrer Vorsteuerabzugsberechtigung die Mehrwertsteuer in der Höhe von 6.50 Franken in ihrer Abrechnung als Vorsteuer geltend machen.

Die Plattformbetreiberin kann dem Verkäufer auch eine Abrechnung zustellen, mittels der sie den Kaufpreis von 100 Franken gutschreibt, davon ihre Provision von 20 Franken abzieht und auf der Differenz die MWST von 6.50 Franken gutschreibt und schliesslich dem Verkäufer den Betrag von 86.50 Franken auszahlt.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 MWSTG sowie Art. 43a MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.5 Vertrauen auf die Richtigkeit der Informationen des Verkäufers

In der Regel ist eine Plattformbetreiberin nach [Artikel 20a MWSTG](#) nicht im Besitz des verkauften Gegenstands und verfügt nicht über die für die Besteuerung relevanten Informationen (bspw. Standort der Waren zum Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung zum Käufer). Diese Informationen werden in der Regel vom Verkäufer zur Verfügung gestellt.

Deklariert und entrichtet die Plattformbetreiberin die geschuldete Mehrwertsteuer anhand der Informationen, welche der Verkäufer (oder ein Dritter) der Plattformbetreiberin übermittelt hat, erfüllt sie ihre Abrechnungspflichten. Hat der Verkäufer Angaben übermittelt, von denen die Plattformbetreiberin nicht wissen kann, dass sie falsch sind, wird die ESTV der Plattformbetreiberin keine Nachbelastungen oder Verzugszinsen aufrechnen. Der Verkäufer haftet allenfalls subsidiär ([Art. 15 Abs. 4^{bis} MWSTG](#) [☞ Ziff. 2.6](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 15 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.6 Subsidiärhaftung des Verkäufers (Art. 15 Abs. 4bis MWSTG)

Für Verkäufe auf Plattformen nach [Artikel 20a MWSTG](#) werden die Plattformbetreiberinnen steuerpflichtig, sofern die Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllt sind. Sie haben die Steuer gegenüber der ESTV zu deklarieren und zu bezahlen. Verkäufer, die Lieferungen über eine Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Plattformbetreiberin nach [Artikel 20a MWSTG](#) für diese Lieferungen geschuldet ist ([Art. 15 Abs. 4^{bis} MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 15 und 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

2.7 Rechnungsstellung (Art. 26 MWSTG)

Auf Verlangen des Käufers muss eine Rechnung ausgestellt werden ([Art. 26 MWSTG](#)). Die Rechnung muss den Leistungserbringer, den Leistungsempfänger und die Art der Leistung eindeutig identifizieren und in der Regel folgende Elemente enthalten:

- a. Den Namen und den Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, den Hinweis, dass er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist, sowie die Nummer, unter der er eingetragen ist;
- b. den Namen und den Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- d. Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- e. das Entgelt für die Leistung; und
- f. den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Bei Verkäufen nach [Artikel 20a MWSTG](#) kann die Rechnung an den Käufer sowohl von der Plattformbetreiberin als auch vom Verkäufer ausgestellt werden. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Verkäufer in seinem eigenen Namen – ohne Angabe der Mehrwertsteuer – Rechnung stellt. Stellt der Verkäufer des Gegenstandes eine Rechnung an den Käufer aus und wird darauf die Mehrwertsteuer ausgewiesen, ist zusätzlich die Plattformbetreiberin anzugeben und darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Geschäft nach [Artikel 20a MWSTG](#) handelt (bspw. «MWST 8,1 % mit der ESTV abgerechnet nach Artikel 20a MWSTG durch [Name und MWST-Nummer der Plattformbetreiberin]»). Stellt der Verkäufer die Mehrwertsteuer in Rechnung und unterlässt er diesen Hinweis, schuldet er die ausgewiesene Mehrwertsteuer ([Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#)).

Wird die Rechnung durch die Plattformbetreiberin ausgestellt, kann sie dies in ihrem eigenen Namen oder im Namen des Verkäufers tun. Wird dabei die Mehrwertsteuer ausgewiesen, empfiehlt die ESTV einen entsprechenden Hinweis auf [Artikel 20a MWSTG](#) anzubringen.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3 **Verfahrenspflichten der Plattformbetreiberin**

3.1 **Anmeldepflicht (Art. 66 Abs. 1 MWSTG)**

Ist eine Plattformbetreiberin steuerpflichtig, muss sie sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn ihrer Steuerpflicht mittels [Online-Formular](#) bei der ESTV anmelden (☞ Informationen sind in der [MWST-Info Steuerpflicht](#) zu finden).

3.2 **Abrechnungspflicht (Art. 71 Abs. 1 und Art. 86 Abs. 1 MWSTG)**

Die Mehrwertsteuerabrechnung erfolgt online mittels der [Mehrwertsteuerabrechnung Pro](#).



Nähere Informationen enthält die [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

Entgelte in ausländischer Währung müssen für die Abrechnung der Mehrwertsteuer in Schweizer Franken umgerechnet werden ([Art. 45 MWSTV](#); ☞ [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)).

3.3 **Steuervertretung (Art. 67 MWSTG)**

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Steuervertretung zu bestimmen, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Die ESTV kann darauf verzichten, die Bestimmung einer Steuervertretung zu verlangen, sofern die Erfüllung der Verfahrenspflichten durch die steuerpflichtige Person und der rasche Vollzug des MWSTG auf andere Weise gewährleistet sind ([Art. 67 Abs. 1^{bis} MWSTG](#)).

Beim Anmeldeprozess können Plattformbetreiberinnen bestätigen, dass sie die von der ESTV festgelegten Bedingungen erfüllen und dadurch auf eine Steuervertretung verzichten. Bereits im MWST-Register eingetragene Plattformbetreiberinnen können der ESTV schriftlich bestätigen, dass sie die von der ESTV festgelegten Bedingungen erfüllen und dadurch ebenfalls auf eine Steuervertretung verzichten.

Im Fall einer Kontrolle durch die ESTV oder der Eröffnung eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens durch die ESTV ist von der Plattformbetreiberin eine inländische Zustelladresse anzugeben.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 67 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.4 Kontrollen (Art. 78 MWSTG)

Die ESTV kann bei den Plattformbetreiberinnen Kontrollen durchführen ([Art. 78 MWSTG](#)). Die nach [Artikel 20a MWSTG](#) ermöglichten Lieferungen sind von der Plattformbetreiberin zu dokumentieren.

Dazu können namentlich folgende Informationen dienen:

- a) Die Art der verkauften Gegenstände;
- b) das Entgelt, unter Angabe der Währung;
- c) alle späteren Erhöhungen oder Minderungen des Entgelts;
- d) der angewendete Mehrwertsteuersatz;
- e) der geschuldete Mehrwertsteuerbetrag in Schweizer Franken;
- f) das Datum und der Betrag der erhaltenen Zahlungen;
- g) alle Nachweise über eine mögliche Rücksendung der Gegenstände oder über mögliche Minderungen des Entgelts ([☞ Ziff. 2.3.2](#)).

Es gilt die Beweismittelfreiheit und die freie Beweiswürdigung nach [Artikel 81 Absatz 3 MWSTG](#).

Weitere Ausführungen zur Kontrolle und den bereitzustellenden Unterlagen und Angaben können der [Webseite der ESTV](#) entnommen werden.


Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

3.5 Auskunftspflicht

Wer Leistungserbringer und Leistungsempfänger mit Hilfe einer elektronischen Plattform ([Art. 3 Bst. I MWSTG](#)) zusammenbringt, ist gegenüber der ESTV auf Ersuchen auskunftspflichtig ([Art. 73 Abs. 2 Bst. e MWSTG](#)). Dies gilt sowohl für Plattformbetreiberinnen nach [Artikel 20a MWSTG](#) als auch für alle anderen Betreiberinnen elektronischer Schnittstellen (bspw. Dienstleistungsplattformen).

Die auskunftspflichtigen Personen müssen namentlich folgende Informationen dokumentieren:

- Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse oder Webseite des Verkäufers;
- den über die Plattform erzielten Umsatz der einzelnen Verkäufer (vor Abzug der von der Plattformbetreiberin in Rechnung gestellten Gebühren);
- soweit möglich: die Art der angebotenen Leistungen;
- soweit möglich: Name, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Käufers.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 3, 20a und 73 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4 Einfuhr

4.1 Grundsätze

Für alle aus dem Ausland ins Inland verbrachten Gegenstände muss dem BAZG (www.bazg.admin.ch) eine Zollanmeldung eingereicht werden. In der Zollanmeldung ist unter anderem der Empfänger der Warensendung sowie der Importeur anzugeben. Im Normalfall ist dieselbe Person Empfängerin und Importeurin ([☞ auch Ziff. 2.1.1](#)).

Wurde die zur Wareneinfuhr führende Lieferung hingegen mit Hilfe einer Plattform ermöglicht und ist die Plattformbetreiberin im Inland vor dem Hintergrund von [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) steuerpflichtig, dann gilt steuerrechtlich grundsätzlich diese Plattformbetreiberin als Importeurin ([☞ Ausnahme s. Ziff. 4.3](#)). Entsprechend ist in der Zollanmeldung im Feld *Importeur* die Plattformbetreiberin anzugeben.

Im Versandhandel werden fast ausnahmslos Post- und Paketdienstleister mit dem Transport der gehandelten Gegenstände zum Käufer und der Verzollung beauftragt. Aus den vom Versender übergebenen Informationen und Unterlagen muss somit eindeutig und für den Post- und Paketdienstleister gut erkennbar hervorgehen, dass die versandten Gegenstände via eine steuerpflichtige Plattformbetreiberin gehandelt werden und die Plattformbetreiberin Importeurin ist.

In jedem Fall empfiehlt es sich, in der Rechnung, die dem Post- und Paketdienstleister übergeben und/oder dem Paket beigelegt wird, neben den Angaben zum Warenempfänger die betreffende Plattformbetreiberin als Importeurin der Warensendung auszuweisen (inkl. Angabe der MWST-Nummer der Plattformbetreiberin).

Soll das Verlagerungsverfahren (Entrichtung der Einfuhrsteuer an die ESTV statt an das BAZG, [☞ Ziff. 4.2](#)) gemäss [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#) zur Anwendung gelangen, muss dies in jeder Zollanmeldung beantragt werden.

Das BAZG und die ESTV empfehlen:

- Die Plattformbetreiberin inkl. ihrer MWST-Nummer auf dem Paket und in der Rechnung als Importeurin auszuweisen.
- Dem Zollanmelder oder der Zollanmelderin in einer initialen Verzollungsinstruktion mitzuteilen:
 - Die Bewilligungsnummer, wenn das Verlagerungsverfahren angewendet werden soll; und
 - die ZAZ-Kontonummer, wenn eine solche vorhanden ist.

Die Angabe der ZAZ-Kontonummer ermöglicht den direkten Bezug der elektronischen Veranlagungsverfügung und somit den Überblick über die getätigten Importe.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 63 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.2 Verlagerungsverfahren

4.2.1 Anwendung

Mittels Verlagerungsverfahren können steuerpflichtige Plattformbetreiberinnen, die als Leistungserbringerin im Sinne von [Artikel 20a MWSTG](#) gelten, die Einfuhrsteuer in der periodischen Steuerabrechnung mit der ESTV deklarieren, anstatt diese dem BAZG zu entrichten. Die Plattformbetreiberinnen können die Anwendung dieses Verfahrens beantragen, sofern gegen sie keine administrative Massnahme im Sinne von [Artikel 79a MWSTG](#) angeordnet worden ist ([Art. 63 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Für die Anwendung des Verlagerungsverfahrens wird zudem vorausgesetzt, dass die Plattformbetreiberinnen Lieferungen im Sinne von [Artikel 20a Absatz 1 MWSTG](#) erbringen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, können die Plattformbetreiberinnen das Verlagerungsverfahren auch für im eigenen Namen getätigte Verkäufe anwenden. [Artikel 118 Absatz 1 MWSTV](#) findet auf Plattformbetreiberinnen im Sinne von [Artikel 20a MWSTG](#) keine Anwendung. Jedoch ist Ziffer 3 der Bedingungen zur Anwendung der Verlagerung gemäss [Antragsformular Nr. 1231/1232](#) zu beachten. Bei der Anmeldung zum Verlagerungsverfahren vergibt die ESTV eine Bewilligungsnummer.

Auf die Einfuhr von Gegenständen erhebt das BAZG keine Einfuhrsteuer, wenn die Anwendung des Verlagerungsverfahrens in der Zollanmeldung beantragt und die entsprechende Bewilligungsnummer angegeben wird.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a, 63 und 79a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.2.2 Deklaration der Einfuhrsteuer

Die Deklaration der Einfuhrsteuer bei bewilligtem Verlagerungsverfahren erfolgt auf einem Zusatzblatt zu der Mehrwertsteuerabrechnung (bzw. in der vorgesehenen elektronischen Form), die sich auf den Zeitraum erstreckt, in dem die Gegenstände eingeführt wurden. Auf demselben Zusatzblatt kann die Einfuhrsteuer sogleich wieder als Vorsteuer geltend gemacht werden (☞ [Formular Nr. 1234](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 63 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.3 Möglichkeit einer Einfuhr von Gegenständen im eigenen Namen des Verkäufers

Liefert ein steuerpflichtiger Verkäufer Gegenstände vom Ausland ins Inland über eine Plattform, deren Betreiberin gemäss [Artikel 20a MWSTG](#) als Leistungserbringerin gilt und steuerpflichtig ist, liegt der Ort der Lieferung in Bezug auf die erste Lieferung vom Verkäufer an die Plattformbetreiberin im Ausland. [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) findet diesfalls keine Anwendung auf den Verkäufer. Stattdessen liegt der Ort der zweiten Lieferung von der Plattformbetreiberin an den Käufer im Inland ([Art. 20a MWSTG](#) i. V. m. [Art. 7 Abs. 3 MWSTG](#)). [Artikel 4a MWSTV](#) findet entsprechend auf die Plattformbetreiberin Anwendung und diese muss die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen ([Art. 4a Abs. 2 MWSTV](#)).

In Abweichung von diesem Grundsatz kann ein Verkäufer, der sich als Versandhandelsunternehmen im Sinne von [Artikel 7 Absatz 3 MWSTG](#) qualifiziert, bei der Einfuhr von Gegenständen mit der Plattformbetreiberin als Leistungserbringerin im Sinne von [Artikel 20a MWSTG](#) vereinbaren, dass er die Einfuhr im eigenen Namen vornimmt ([Art. 111b MWSTV](#)).

Führt der Verkäufer die Einfuhren im eigenen Namen durch, befindet sich der Ort sowohl der ersten Lieferung vom Verkäufer an die Plattformbetreiberin als auch der zweiten Lieferung von der Plattformbetreiberin an den Käufer im Inland.

Es ist zu beachten, dass das BAZG automatisch den steuerpflichtigen Versandhändler oder den steuerpflichtigen Verkäufer, der die Unterstellungserklärung Ausland anwendet, als Importeur des Gegenstands betrachtet, sofern in der Zollanmeldung keine anders lautenden Anweisungen gegeben wurden.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a MWSTG sowie Art. 111b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.4 Doppelte Belastung der Mehrwertsteuer

Ist die Abwicklung und Überwälzung der Steuer nicht korrekt erfolgt und werden dem Käufer der Ware sowohl die Inlandsteuer als auch die Einfuhrsteuer in Rechnung gestellt, können weder die ESTV noch das BAZG eine Rückerstattung vornehmen, da sowohl die Inland- als auch die Einfuhrsteuer geschuldet ist. Denn einerseits hat die Plattformbetreiberin einen Verkauf im Inland durchgeführt, der korrekt versteuert wurde ([Art. 18 MWSTG](#)). Andererseits wurde ein Gegenstand ins Inland eingeführt und der Empfänger des Gegenstands gehört zu den zur Entrichtung der Einfuhrsteuer verpflichteten Personen ([Art. 51 MWSTG](#)).

Erstattet eine steuerpflichtige Plattformbetreiberin dem Käufer jedoch die von ihm entrichtete Einfuhrsteuer und übermittelt dieser ihr die vom BAZG ausgestellte Einfuhr-Veranlagungsverfügung, so lässt die ESTV den Vorsteuerabzug dieser Einfuhrsteuer seitens der Plattformbetreiberin auch dann zu, wenn der Käufer in der Veranlagungsverfügung als Importeur aufgeführt ist ([☞ MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#)).

Die Modalitäten einer allfälligen Rückerstattung der vom Käufer bereits bezahlten Einfuhrsteuer sind rein zivilrechtlicher Natur.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

5 Administrative Massnahmen (Art. 79a MWSTG)

Die ESTV kann gegen eine steuerpflichtige Person, die nach [Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG](#) Lieferungen im Inland erbringt (Plattformbetreiberin oder Versandhändlerin), ein Einfuhrverbot anordnen, wenn diese Person:

- Sich nicht pflichtgemäss im Register der steuerpflichtigen Personen eintragen lässt; oder
- ihren Deklarations- und Zahlungspflichten nicht oder nur teilweise nachkommt.

Kommt die steuerpflichtige Person trotz Einfuhrverbot ihren Pflichten weiterhin nicht nach, kann die ESTV die Vernichtung der Gegenstände verfügen. Die Vernichtung erfolgt entschädigungslos.

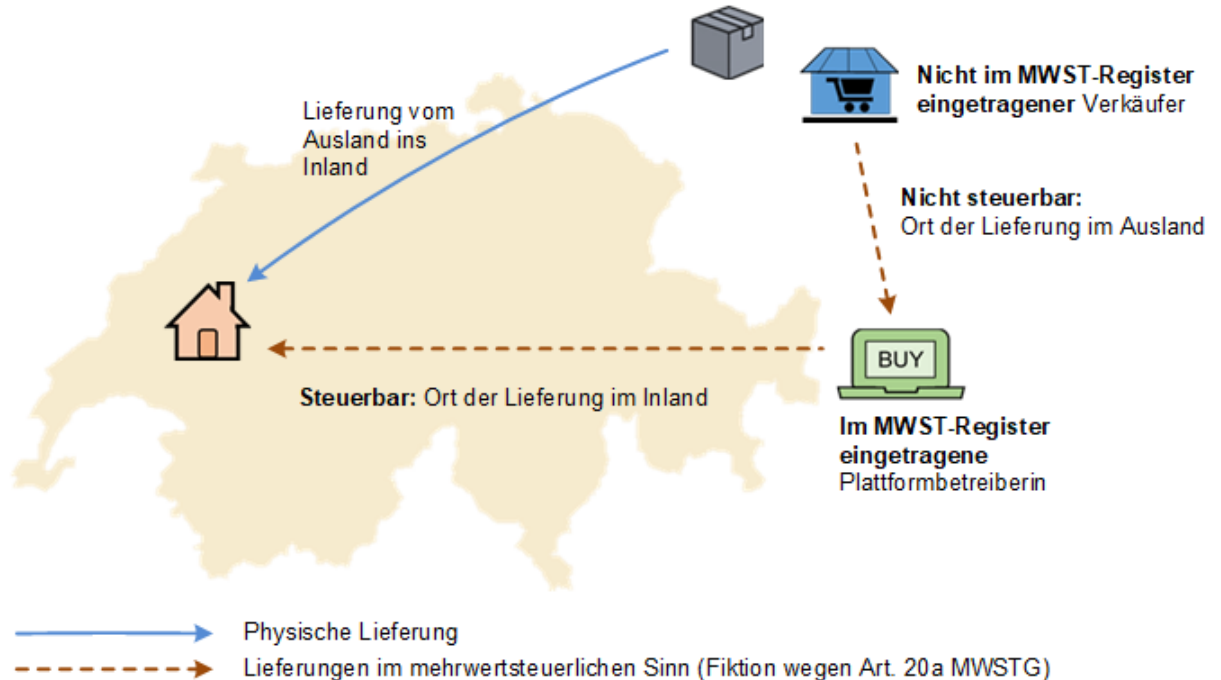
Die ESTV führt und veröffentlicht eine Liste mit allen Unternehmen, gegen die rechtskräftige Massnahmen angeordnet wurden.

Die ESTV hört ein Unternehmen vor der Verfügung des Einfuhrverbots und der Vernichtung an. Die ESTV setzt dem Unternehmen eine Frist, innerhalb derer es seinen Pflichten nachkommen muss. Die Käufer werden nicht angehört ([Art. 79a Abs. 2 MWSTG](#)).

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 79a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6 Beispiele

6.1 Lieferung vom Ausland ins Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und nicht steuerpflichtigem Verkäufer



Steuerliche Auswirkungen:

1. **Verkäufer:** Der Verkäufer erbringt eine nicht steuerbare Lieferung im Ausland.
2. **Plattformbetreiberin:** Ist die Plattformbetreiberin steuerpflichtig, weil sie die Umsatzschwelle von 100'000 Franken für ins Inland eingeführte Kleinsendungen erreicht hat oder weil sie die Anwendung der Unterstellungserklärung Ausland beantragt hat, erbringt sie eine steuerbare Inlandlieferung.

Um zu vermeiden, dass der Käufer zusätzlich die Einfuhrsteuer entrichten muss, sollte in der Zollanmeldung die Plattformbetreiberin als Importeurin aufgeführt werden. Verfügt sie über eine Bewilligung zur Anwendung des Verlagerungsverfahrens und sind die entsprechenden Angaben in der Einfuhrzollanmeldung enthalten, kann der Gegenstand ins Inland eingeführt werden, ohne dass Einfuhrsteuer erhoben wird (unabhängig davon, ob die Einfuhr steuerbefreit ist oder nicht).

3. **Käufer:** Verfügt der steuerpflichtige Käufer über eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, kann er die von der Plattformbetreiberin in

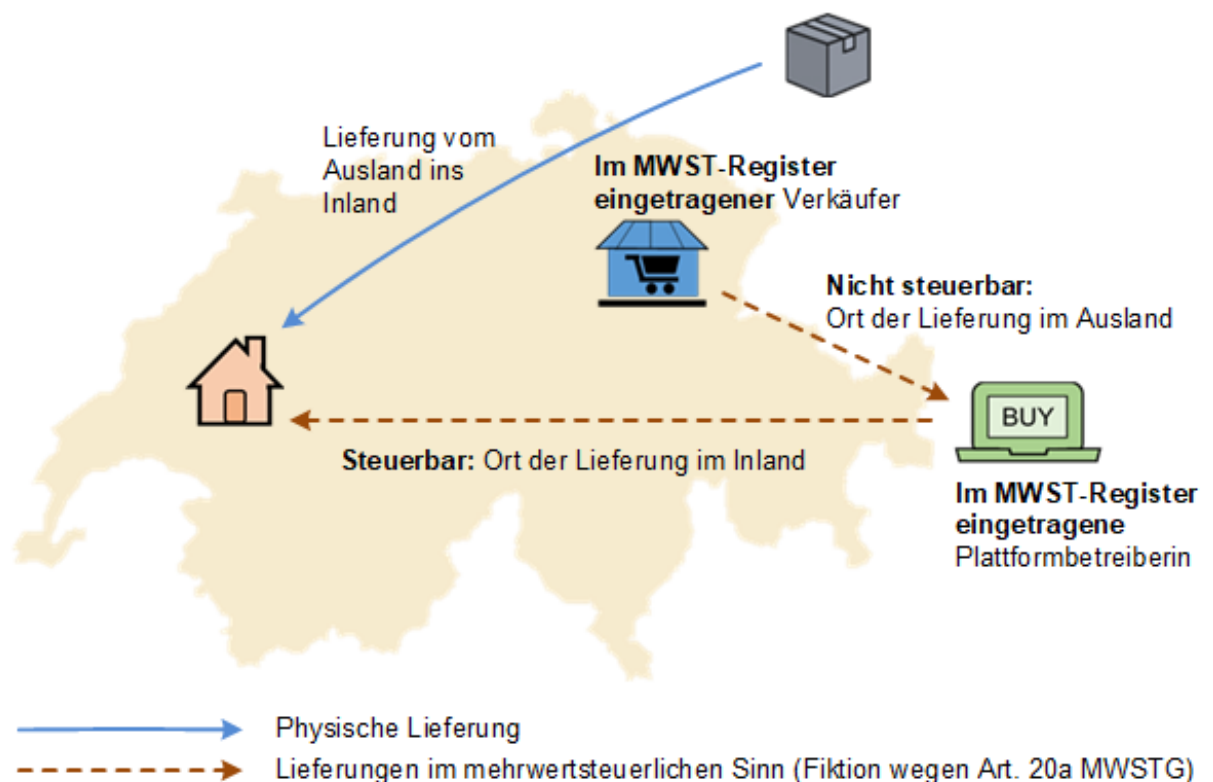
Rechnung gestellte Mehrwertsteuer im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuer in Abzug bringen.

Sofern die Plattformbetreiberin nicht eine Einfuhr im eigenen Namen vornimmt und dann eine Lieferung im Inland erbringt, wird der Käufer in der Einfuhrzollanmeldung als Importeur angegeben und ist somit Schuldner der Einfuhrsteuer.

An den steuerlichen Auswirkungen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Steuerpflicht ([Art. 10 MWSTG](#)) – würde sich nichts ändern, wenn der Verkäufer oder die Plattformbetreiberin – oder beide – ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Inland hätten.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 20a MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.2 Lieferung vom Ausland ins Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und steuerpflichtigem Verkäufer



Steuerliche Auswirkungen:

1. **Verkäufer:** Der Verkäufer erbringt in diesem Fall auch dann eine nicht steuerbare Lieferung im Ausland, wenn er die Umsatzschwelle von

100'000 Franken jährlich für ins Inland eingeführte Kleinsendungen erreicht hat.

Der Verkäufer kann mit Zustimmung der Plattformbetreiberin den Gegenstand im eigenen Namen einführen (entweder weil er die jährliche Umsatzschwelle für Kleinsendungen erreicht hat oder weil er über eine Unterstellungserklärung Ausland verfügt; [Art. 111b MWSTV](#)). Diesfalls erbringt er eine steuerbefreite Lieferung im Inland. Der Verkäufer muss jedoch über eine von der Plattformbetreiberin erstellte Abrechnung (Leistungsübersicht) verfügen, aus der hervorgeht, dass die Lieferung nach [Artikel 20a MWSTG](#) mehrwertsteuerpflichtig ist.

- 2. Plattformbetreiberin:** Ist die Plattformbetreiberin steuerpflichtig, weil sie die Umsatzschwelle von 100'000 Franken für ins Inland eingeführte Kleinsendungen erreicht hat oder weil sie die Anwendung der Unterstellungserklärung Ausland beantragt hat, erbringt sie eine steuerbare Inlandlieferung.

Um die Behandlung ihrer Lieferungen insgesamt zu vereinfachen, empfiehlt die ESTV der Plattformbetreiberin, die Anwendung der Unterstellungserklärung Ausland zu beantragen. In der Zollanmeldung wird die Plattformbetreiberin als Importeurin aufgeführt. Verfügt sie über eine Bewilligung zur Anwendung des Verlagerungsverfahrens und sind die entsprechenden Angaben in der Einfuhrzollanmeldung enthalten, kann der Gegenstand ins Inland eingeführt werden, ohne dass Einfuhrsteuer erhoben wird (unabhängig davon, ob die Einfuhr steuerbefreit ist oder nicht).

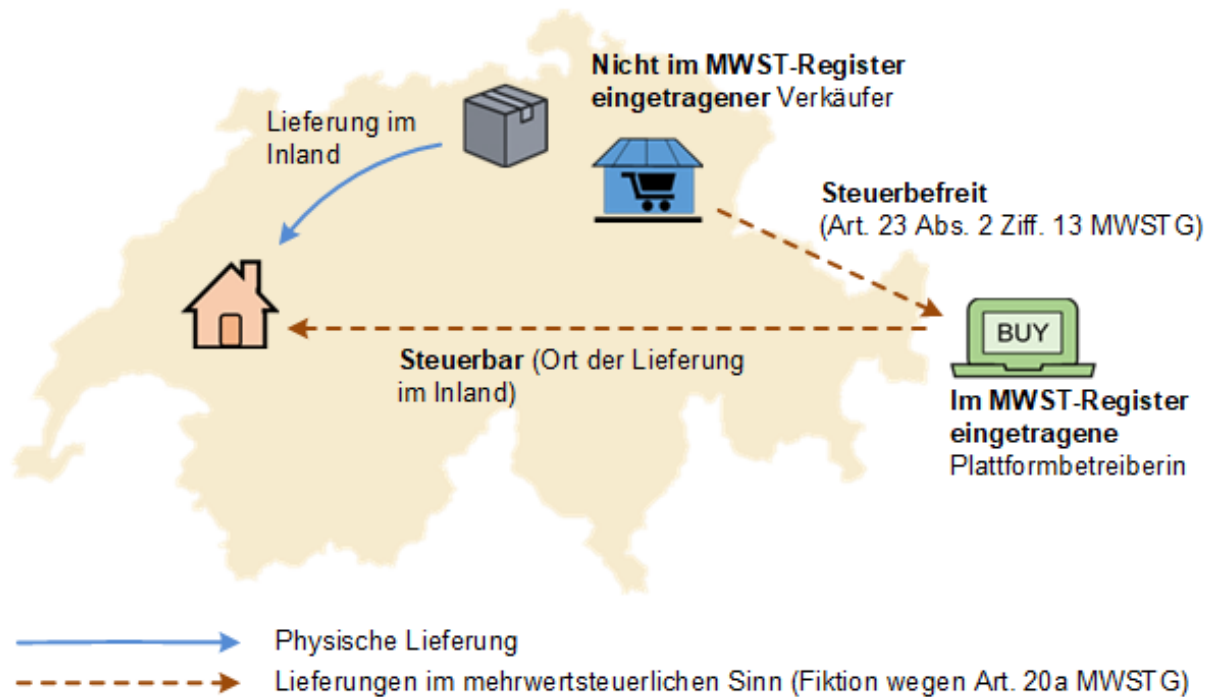
Auch wenn der Verkäufer den Gegenstand im eigenen Namen einführt, nimmt die Plattformbetreiberin einen steuerpflichtigen Verkauf im Inland vor.

- 3. Käufer:** Verfügt der steuerpflichtige Käufer über eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, kann er die von der Plattformbetreiberin in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuer in Abzug bringen. Sofern weder die Plattformbetreiberin noch der Verkäufer eine Einfuhr im eigenen Namen vornimmt und dann eine Lieferung im Inland erbringt, wird der Käufer in der Einfuhrzollanmeldung als Importeur angegeben und ist somit Schuldner der Einfuhrsteuer.

An den steuerlichen Auswirkungen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Steuerpflicht ([Art. 10 MWSTG](#)) – würde sich nichts ändern, wenn der Verkäufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hätte oder die Plattformbetreiberin ihren im Inland.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a MWSTG sowie Art. 111b MWSTV), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.3 Lieferung von Gegenständen im Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und nicht steuerpflichtigem Verkäufer



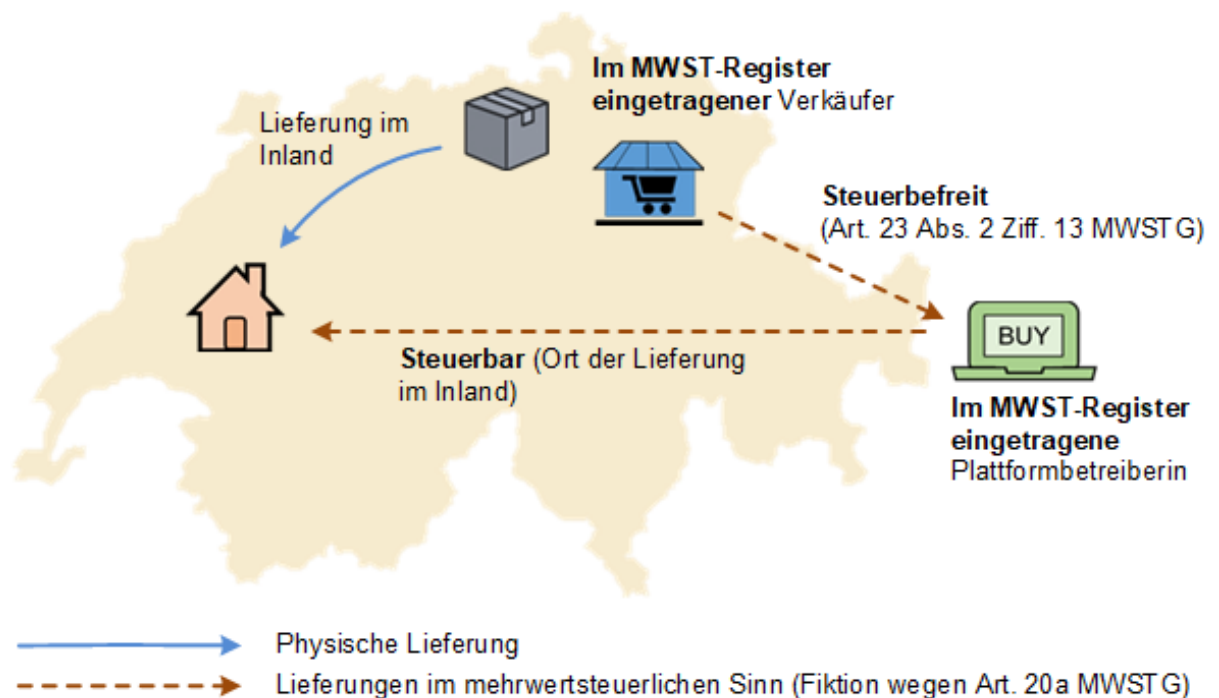
Steuerliche Auswirkungen:

1. **Verkäufer:** Der Verkäufer erbringt eine Inlandlieferung, die von der Steuer befreit ist. Das Entgelt fließt aber in die Berechnung seines für die allfällige Steuerpflicht massgebenden Umsatzes mit ein.
2. **Plattformbetreiberin:** Die Plattformbetreiberin erbringt eine steuerbare Inlandlieferung.
3. **Käufer:** Verfügt der steuerpflichtige Käufer über eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, kann er die entrichtete Mehrwertsteuer als Vorsteuer im Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit in Abzug bringen.

An den steuerlichen Auswirkungen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Steuerpflicht ([Art. 10 MWSTG](#)) – würde sich nichts ändern, wenn der Verkäufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hätte oder die Plattformbetreiberin ihren im Inland.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

6.4 Lieferung von Gegenständen im Inland mit steuerpflichtiger Plattformbetreiberin und steuerpflichtigem Verkäufer




Steuerliche Auswirkungen:

1. **Verkäufer:** Der Verkäufer erbringt grundsätzlich eine steuerbare Inlandlieferung. Verfügt er über eine Abrechnung (Leistungsübersicht) der Plattformbetreiberin, aus der hervorgeht, dass die Lieferung nach [Artikel 20a MWSTG](#) besteuert wurde, kann er seine Lieferung steuerbefreit erbringen (☞ [Ziff. 2.1.2](#)).
2. **Plattformbetreiberin:** Die Plattformbetreiberin erbringt eine steuerbare Inlandlieferung.
3. **Käufer:** Verfügt der steuerpflichtige Käufer über eine Rechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer, kann er die entrichtete Mehrwertsteuer im

Rahmen seiner zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit als Vorsteuer in Abzug bringen.

An den steuerlichen Auswirkungen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Steuerpflicht ([Art. 10 MWSTG](#)) – würde sich nichts ändern, wenn der Verkäufer seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hätte oder die Plattformbetreiberin ihren im Inland.

Erstmalige Praxisfestlegung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 20a und 23 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2025 (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.27d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).